

**Satzung  
für das Familienzentrum Wehr e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Wehr e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen. Der Verein hat seinen Sitz in Wehr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Ziel des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Jugend. Er soll zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien beitragen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.  
Sinn und Zweck des Vereins ist vor allem die Schaffung und Unterhaltung eines Raumes/Zentrums, das von Mitgliedern selbst gestaltet und selbst verwaltet werden soll.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Ausstattung und Unterhaltung des Familienzentrums Wehr, Georg-Kerner-Straße, 79664 Wehr, zu welchem insbesondere Mütter, Väter und Kinder zu den Öffnungszeiten Zugang haben, verwirklicht.
- (3) Dieses Zentrum dient der Veranstaltung von Kinder- und Jugendfördernden Pro-grammen, Aufklärung, Beratung und Fortbildung, welche von und für Erziehungsberechtigten nach dem Selbsthilfeprinzip „Laien für Laien“ durchgeführt werden.
- (4) Des Weiteren wird der Satzungszweck verwirklicht durch:
  - Aufklärungs- und Bildungsveranstaltungen, die jene Prozesse unterstützen, die die Gleichberechtigung von Frauen, insbesondere Müttern in der Gesellschaft erreichen.
  - Austausch und Vermittlung von theoretischen und praktischen Kenntnissen
  - Beratung in Erziehungsfragen
  - Beratung von allein erziehenden Müttern/Vätern
  - Das Anbieten von Krabbelgruppen und Kleinkindgruppen gemäß § 47 SGB VIII, KJHG
  - Kinderbetreuung während Kursangeboten

- Spielgruppen (offene und geschlossene)
- Offener Treff für Mitglieder und Nichtmitglieder – offenes Wohnzimmer/Café
- Mittagstisch für Mitglieder und Nichtmitglieder
- Förderung für Verständnis von unterschiedlichen Kulturen, Lebenswelten und Generationen
- Öffentlichkeitsarbeit, um auf Situationen von Familien aufmerksam zu machen und familienpolitisch Einfluss zu nehmen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keine Anteile oder Vergütungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mehrheit des Vorstandes; dieser ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (2) Juristische Personen verfügen ebenso wie natürliche Personen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder ausschließen, wenn diese durch ihr Verhalten Interessen des Vereins in grober Weise verletzen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von 4 Wochen ab Erhalt des Beschlusses Widerspruch erheben. Über diesen entscheidet dann der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung des Vereins fest.
- (5) Der Austritt muss schriftlich, sechs Wochen vor Quartalsende, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

### **§ 5 Organe**

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen.
- (3) Die Organe können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen, mit Rechten ausstatten und sie wieder auflösen.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1)** Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich statt. Termin, Tagesordnung und Versammlungsort müssen 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand bekannt gegeben werden. Es ist zulässig, die Einladung zur Mitgliederversammlung ausschließlich per E-Mail (elektronischer Post) zu versenden.
- (2)** Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
- (3)** Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (4)** Nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann die Satzung geändert oder die Aufhebung des Vereins beschlossen werden.
- (5)** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt über die Entlastung.
  - Der Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand die Jahres-abrechnung und der Jahresbericht vorgelegt, sie fasst darüber Beschluss.
  - Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan.
  - Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder.

### **§ 7 Protokollierung von Beschlüssen**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus Vorsitzendem, stellvertretendem Vorsitzenden, Kassen-führer, Schriftführer, einem Vertreter der Stadt Wehr und mind. 1 bis zu max. 4 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte nach § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist dieser verantwortlich. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstands-mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein müssen, vertreten gemeinsam den Verein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn zu bestellen. Die Bezahlung erfolgt nach Aufwand und Geschäftslage. Die/der GeschäftsführerIn ist beraten-des Mitglied des Vorstands. Sie/er ist nicht stimmberechtigt.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, das für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderliche Personal zu bestellen. Die Bezahlung erfolgt nach Aufwand und Geschäftslage.
- (8) Die persönliche Haftung des Vorstandes wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrages wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

### **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, vier Wochen vorher erfolgter Einladung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wehr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 10 Datenschutzerklärung**

**(1) Allgemeine Grundsätze**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Konformität zum Datenschutz im Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein wird insbesondere durch ein Datenschutzmanagementsystem gewährleistet. Mit dem Beitritt eines Mitglieds zum Verein erfolgt eine datenschutzrechtliche Unterrichtung des Mitglieds gemäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Der Verein darf beim Vereinseintritt alle Daten erheben (Aufnahmeantrag bzw. Beitrittserklärung), die zur Verfolgung der Vereinsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind (siehe Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO). Für die Nutzung von personenbezogenen Daten sowie auch von Fotos im Rahmen der Pressearbeit in den Print- und Online-Medien (Vereinshomepage, Social Media Plattform des Vereins) wird bei Bedarf eine separate Einwilligung eingeholt.

**(2) Beitritt zum Verein**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

Vor- und Zuname, Geschlecht, Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort), Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail), Geburtsdatum, Bankverbindung. Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden in einem vereinseigenen EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Erfüllung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

**(3) Austritt aus dem Verein**

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt. Danach werden diese Daten gelöscht.



-----

-----

-----

-----